

**I. Sachlicher Geltungsbereich**

1. Die syngenio AG (nachfolgend „Wir“ genannt) erbringt für den Auftraggeber Leistungen auf den Gebieten der Informationsverarbeitung und Organisationsunterstützung. Soweit nicht diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen etwas anderes enthalten, gelten für den Vertrag die gesetzlichen Bestimmungen. Abweichende Bestimmungen des Auftraggebers gelten auch dann nicht, wenn wir nicht widersprechen.

2. Unsere Angebote sind freibleibend.

3. Die Entgegennahme einer von uns bewirkten Leistung durch den Auftraggeber genügt für die Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wenn der Auftraggeber Unternehmer oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist (gewerblicher Auftraggeber).

4. Nebenabreden sind nicht getroffen. Künftige Nebenabreden und Vertragsänderungen müssen von uns schriftlich bestätigt werden, um wirksam zu sein.

**II. Umfang unserer Leistungspflicht**

1. Maßgebend ist unsere Auftragsbestätigung oder ein etwaig individuell ausgehandelter Vertrag. Wird die von uns zu erbringende Leistung durch ein Pflichtenheft, ein fachliches oder technisches Feinkonzept oder eine ähnliche Vorgabe bestimmt, so ist dieses verbindlich, wenn und soweit es von beiden Parteien als verbindlich anerkannt worden ist. Angaben zur Ausführung unserer Leistung beschreiben lediglich die grundsätzliche Funktionsweise des Vertragsgegenstandes. Enthalten derartige Angaben Leistungsdaten, bestimmen diese, was als unsere vertragsgemäße Leistung anzusehen ist.

2. Wir behalten uns Änderungen des Leistungsgegenstandes vor, die durch die technische Weiterentwicklung bedingt sind, soweit der Vertragsgegenstand im ganzen dadurch nicht verändert wird. Vor wesentlichen Änderungen der Ausführung werden wir den Auftraggeber informieren.

**III. Zahlungsbedingungen**

1. Sofern nicht anders vereinbart, sind alle Zahlungen sofort nach Rechnungsstellung in voller Höhe zuzüglich der dann jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer fällig. Im Falle des Verzuges sind unsere Forderungen vom Auftraggeber für das Jahr mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes vom 09. Juni 1998 zu verzinsen. Weitergehende Schadensersatzansprüche unsererseits bleiben vorbehalten.

2. Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes durch den Auftraggeber sind nur möglich, wenn seine Gegenrechte unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

3. Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Auftraggebers nach Vertragsschluss wesentlich, so dass unser Vergütungsanspruch gefährdet wird, können wir vor weiteren Leistungen Vorauskasse oder Sicherheitsleistung verlangen.

4. Ist der Eintritt der Fälligkeit einer uns zustehenden Geldforderung direkt oder indirekt von einer Mitwirkungshandlung des Auftraggebers abhängig und erbringt der Auftraggeber diese Handlung nicht rechtzeitig und verzögert sich dadurch die Fälligkeit der Forderung, so können wir die Zahlung zu dem Zeitpunkt verlangen, zu dem die Fälligkeit bei ordnungsgemäßer Mitwirkung des Auftraggebers eingetreten wäre. Des weiteren sind uns die Mehraufwendungen zu ersetzen, die infolge der nicht ordnungsgemäßen Mitwirkung des Auftraggebers entstanden sind.

**IV. Leistungszeit**

1. Leistungstermine und –fristen beginnen nicht zu laufen, bevor

a) über alle Einzelheiten zur Durchführung des Vertrages einvernehmliche Klärung erfolgt ist und

b) uns die zur Ausführung der Lieferung und Leistung benötigten Informationen und Unterlagen des Auftraggebers in dem erforderlichen, vereinbarten und mangelfreien Zustand zur Verfügung stehen.

2. Ziff. 1. gilt entsprechend für während der Leistungszeit beizubringende Unterlagen und Informationen.

3. Termine und Fristen sind unverbindlich, solange nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

4. Verzögert sich die Beibringung von Informationen und Unterlagen durch den Auftraggeber um mehr als 14 Werktage, sind wir berechtigt, eine neue Vereinbarung von Leistungsfristen und –terminen unter Berücksichtigung des Umstandes zu verlangen, dass wir unsere vorhandenen Personal- und sonstige Ressourcen stets ausgelastet einsetzen.

5. Ereignisse höherer Gewalt, die einer Partei eine Leistung oder Obliegenheit wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen die betroffene Partei, die Erfüllung dieser Verpflichtung oder Obliegenheit um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskämpfe in den Betrieben der Parteien oder Arbeitskämpfe in dritten Betrieben und ähnliche Umstände, von denen die Parteien mittelbar oder unmittelbar betroffen sind, gleich.

6. Überschreiten wir einen unverbindlichen Termin oder eine unverbindliche Frist, kann uns der Auftraggeber eine angemessene Frist, mindestens aber eine Frist von sechs Wochen zur Ausführung der Leistung setzen. Nach Ablauf der Frist gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

**V. Teilleistungen**

Wir sind, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, zu Teilleistungen berechtigt.

**VI. Gewährleistung**

1. Falls Rechtsmängel bestehen, erbringen wir unsere Pflicht zur Nacherfüllung nach angemessener Fristsetzung durch den Auftraggeber und nach unserer Wahl

a) durch geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der die vertragsgemäße Nutzung der Leistung beeinträchtigenden Rechte Dritter oder deren Geltendmachung oder

b) durch Veränderung oder Ersetzung der Leistung in der Weise, dass sie Rechte Dritter nicht mehr verletzt, wenn und soweit dadurch die vertraglich vereinbarte Funktionalität nicht beeinträchtigt wird.

Gelingt uns dies binnen vom Auftraggeber zu setzender angemessener Frist nicht, so kann der Auftraggeber neben den ihm zustehenden gesetzlichen Gewährleistungsrechten Schadensersatz nach Maßgabe des Abschnitts VII. verlangen.

2. Ist unsere Leistung in anderer Weise mangelhaft, kann der Auftraggeber unter angemessener Fristsetzung Nacherfüllung in Form der Nachbesserung oder Nachlieferung verlangen. Als angemessen gilt – sofern nicht besondere Umstände des Einzelfalles vorliegen – eine Fristsetzung von mindestens zwei Kalenderwochen. Schlagen zwei Versuche zur Nacherfüllung nach angemessener Fristsetzung fehl, kann der Auftraggeber Minderung geltend machen oder vom Vertrag zurücktreten. Das gesetzlich zustehende Recht auf Schadensersatz kann nach Maßgabe des Abschnitts VII geltend gemacht werden.

3. Beruht ein Mangel auf der Fehlerhaftigkeit einer Lieferung oder Leistung eines Zulieferers, beschränkt sich unsere Gewährleistung im Rahmen der Nacherfüllung zunächst auf die Abtretung der uns gegen den Zulieferer zustehenden Gewährleistungsansprüche. Sofern der Zulieferer die Gewährleistung verweigert oder für den Auftraggeber unzumutbar verzögert oder sofern der Zulieferer aus anderen Gründen der Gewährleistung nicht in der Lage ist, kann der Auftraggeber Gewährleistungsansprüche gegen uns geltend machen. Die Gewährleistungsfrist ist für die Dauer der Inanspruchnahme des Zulieferers gehemmt. Im übrigen gelten die Bestimmungen der vorstehenden Ziffer 2.

4. Sind Abschlagszahlungen vereinbart, können wir die Nacherfüllung verweigern, bis der Auftraggeber die vereinbarten Abschlagszahlungen abzüglich eines angesichts der noch ausstehenden Nachbesserung angemessenen Teiles (mindestens in Höhe des Dreifachen der Mangelbeseitigungskosten) gezahlt hat.

5. Mängelrügen sind mit einer nachvollziehbaren Schilderung der Fehlersymptome schriftlich und, soweit möglich, unter Übergabe anzufertigender schriftlicher Aufzeichnungen, Hardkopien und sonstiger die Mängel veranschaulichender Unterlagen zu übermitteln.

**VII. Haftung, Schadensersatz**

1. a) Wir haften für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden unbeschränkt.

b) Wir haften in den Fällen der Produkthaftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

c) Wir haften für die durch die Verletzung von sog. Kardinalpflichten verursachten typischen und vorhersehbaren Schäden. Kardinalpflichten sind solche grundlegenden vertragswesentlichen Pflichten, die maßgeblich für den Vertragsabschluss des Auftraggebers waren und auf deren Einhaltung er vertrauen durfte. Haben wir Kardinalpflichten leicht fahrlässig verletzt, so ist unsere daraus resultierende Schadensersatzhaftung insgesamt auf die Hälfte der uns zustehenden Nettovergütung beschränkt.

d) Für Datenverlust beim Auftraggeber haften wir nur bis zur Höhe des typischen Wiederherstellungsaufwandes, der trotz regelmäßiger, dem Stand der Technik entsprechender Datensicherung entsteht.

e) Im übrigen ist jegliche Schadensersatzhaftung von uns, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.

**VIII. Geheimhaltung, Nutzungsrechte**

1. Die Parteien werden sämtliche als solche kenntlich gemachten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Partei, von denen sie im Rahmen des Vertrags Kenntnis erlangen, streng vertraulich behandeln und nur für vertraglich vereinbarte Zwecke verwenden. Soweit eine Offenlegung erforderlich ist, ist die andere Partei hierüber unverzüglich zu informieren.

2. Soweit Computerprogramme – gleichgültig in welcher Form – Bestandteil unserer Leistungen sind, sind die dem Auftraggeber mit der Lieferung hieran eingeräumten Rechte beschränkt auf die Nutzung der Programme in Verbindung mit dem Leistungsgegenstand ausschließlich innerhalb des Geschäftsbetriebs des Auftraggebers. Für Programme, die wir von Dritten bezogen haben, gelten ergänzend die Beschränkungen der uns jeweils vom Dritten eingeräumten Lizenz, über die wir den Auftraggeber informieren werden.

**IX. Schlussbestimmungen**

1. Erfüllungsort und Zahlungsort ist unser Sitz. Satz 1 gilt nur, wenn der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sachvermögen ist. Ausschließlicher Gerichtsstand ist München in den Fällen des Satzes 2 oder wenn der Auftraggeber bei Klageerhebung keinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland hat.

2. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des CISG (Convention on Contracts for the International Sale of Goods vom 11.04.1980) ist ausgeschlossen.

3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien sind in diesem Falle verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird.